

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
über das Inkrafttreten des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes zum
Operationellen Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen-
Polen 2007–2013**

Vom 10. März 2009

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als Verwaltungsbehörde für die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gibt das Inkrafttreten des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Republik Polen in den Bereichen

- Grenzübergreifende Entwicklung
- Grenzübergreifende gesellschaftliche Integration

in der Förderperiode 2007–2013 bekannt.

Das Gemeinsame Umsetzungsdokument ist rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Es ist im Internet unter www.sn-pl.eu in der Rubrik „Fördergrundlagen“ veröffentlicht.

Auf Änderungen des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes wird im Sächsischen Amtsblatt hingewiesen.¹

Dresden, den 10. März 2009

**Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Hartmut Mangold
Staatssekretär**

1 Dokument geändert durch [Bek. vom 16. Februar 2010](#) (SächsABl. S. 379) und durch [Bek. vom 11. Januar 2012](#) (SächsABl. S. 89)

Änderungsvorschriften

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Änderungen des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes zum Operationellen Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen-Polen 2007–2013

vom 16. Februar 2010 (SächsABl. S. 379)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Änderungen des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes zum Operationellen Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen-Polen 2007–2013

vom 11. Januar 2012 (SächsABl. S. 89)

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

vom 24. November 2011 (SächsABl.SDr. S. S 1767)